

CENTROTEC SE
ordentliche Hauptversammlung am 15. Juni 2026

ERLÄUTERUNGEN ZU BESCHLUSSLOSEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

(§ 124a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz)

Die Tagesordnung sieht unter Punkt 1 folgenden - beschlusslosen - Tagesordnungspunkt vor:

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 für das Geschäftsjahr 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichtes des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2025“

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Verwaltungsrat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Ein Beschluss des Verwaltungsrats im Sinne des § 47 Abs. 5 SEAG, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, wurde nicht gefasst. Da der Verwaltungsrat die Abschlüsse gebilligt hat greift auch nicht der Sonderfall des § 47 Abs. 6 SEAG, in dem die Hauptversammlung mangels Billigung der Abschlüsse durch den Verwaltungsrat für deren Feststellung zuständig ist. Gemäß § 48 Abs. 1 SEAG nimmt die Hauptversammlung deshalb den festgestellten Jahres- und Konzernabschluss lediglich entgegen. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

Brilon, im Mai 2026

Der Verwaltungsrat